

**Beratende Ingenieure VBI-KBI  
KOHNS und POPPENHAGER**

PFALZBAHNSTR. 20 6680 NEUNKIRCHEN TELEFON 06821 / 2 30 35 - 36

**BESTANDSAUFAHME**

**BL. 1**

**EHEM. RECHENZENTRUM PÜTTLINGEN**

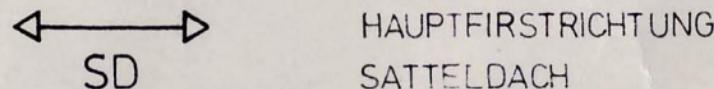
**M 1:500**

DAT.	JULI 1986	GEM.	BRAB. V	BEAR.	BECK	GEZ.	BRAB. P	GEPR.	POPP.
------	-----------	------	---------	-------	------	------	---------	-------	-------

# Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BPI

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLEANS WIRD AUFGRUND § 9(4) BUNDES-BAU GESETZ IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT § 113(6) LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 27. DEZ. 1974, ZULETZT GEÄNDERT AM 19. MÄRZ 1980, EINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

1. FOLGENDE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN IM BPL SIND BESONDERE ANFORDE-RUNGEN IM SINNE DES § 113 (1) LBO



2. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE  
(§ 113(1) NR. 3 LBO)

DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SIND MIT AUSNAH-ME DER FÜR DIE FUNKTION DER BETRIEBE ERFORDERLICHEN VERKEHRS-UND LA-GERFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

# Planungsrechtliche Festsetzungen zum BPI

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 FOLGENDES FESTGESETZT:

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BBAUG + § 1(3) BAUNVO)

### 1.1 REINES WOHNGEBIET (WR) GEM. § 3 BAUNVO

GEM. § 1(6) BAUNVO SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 3(3) BAUNVO NICHT BESTANDSTEIL DES PLANES.

### 1.2 MISCHGEBIET (MI) GEM. § 6 BAUNVO

GEM. § 1(5) BAUNVO SIND DIE UNTER § 6(2) NR. 3 BAUNVO GENANNTEN, ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES NICHT ZUGELASSEN.

### 1.3 GEWERBEGBIET (GE) GEM. § 8 BAUNVO

IM GEWERBEGBIET SIND NUR SOLCHE BAULICHEN UND SONSTIGEN ANLAGEN ZULÄSSIG, VON DENEN KEINE BELÄSTIGUNGEN UND STÖRUNGEN (GERÜCHE, STÄUBE, LÄRM ETC.) AUSGEHEN, DIE FÜR DIE ANGRENDENDE WOHNBEBAUNG UNZUMUTBAR SIND.

## 2. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9(1) 4 BBAUG)

STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

## 3. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9(1) 24 BBAUG)

Die umgrenzte Fläche ist zur Minderung von zu erwartenden Lärmimmisionen als im Mittel 4.0 m hoher (über Niveau des Parkplatzes) Schutzwall auszubilden und entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bepflanzen.

## 4. ANPFLANZEN UND BINDUNG FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25 BBAUG)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume, Baumgruppen und flächenhafte Anpflanzungen sind aus den im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BPL angegebenen Arten zusammenzusetzen und dauernd zu unterhalten.

Die in der Planzeichnung eingezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und flächenhaften Strauchgruppen sind mit einer Pflanzbindung belegt und dauernd zu unterhalten.

# Nachrichtliche Übernahme gem. § 9(6) BBauG

DIE EHMALIGE WASCHKAUFE DER GRUBE VIKTORIA IST GEM. § 2 SAARLÄNDISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (SDSCHG) EIN BAUDENKMAL. DIE FESTSETZUNG IM BPL ERFOLGT NACHRICHTLICH.

# Hinweise

## 1. VOR INANGRIFFNAHME JEGLICHER BAUMASSNAHME IST

1.1 DAS GELÄNDE INNERHALB DES GELTBEREICHES IN ABSTIMMUNG MIT DEM INNENMINISTERIUM AUF FUNDMUNITION ABZUSUCHEN

1.2 IN ABSTIMMUNG MIT DEN LEITUNGSTRÄGERN DIE GENAUE LAGE DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN ZU ERMITTeln. DIE BAUTERME SIND DEN LEITUNGSTRÄGERN RECHTZEITIG MITZUTEILEN.

2. BEI DER GEPL. ERWEITERUNG DER EHFM. WASCHKAUFE DARF INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS DER 35 KV-FREILTG. DIE MAX. BAUHÖHE BEI EINER DACHNEIGUNG  $\geq 15^\circ$  DIE FIRSTHÖHE DES VORH. GEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREiten. BEI GERINGERER DACHNEIGUNG REDUIERT SICH DIE ZUL. BAUHÖHE UM 2.0 M.

3. IM GELTBEREICH BEFINDEN SICH MEHRERE TAGESNAHE GRUBENBAUE. NEUBAUTEN, SOWIE AN-, UM- ODER ERWEITERUNGSBAUTEN SIND SCHON IM STADIUM DER VORPLANUNG MIT DER SAARBERGWERKE AG. ABZUSTIMMEN.

4. DEN IM PLANGEBIET FESTGELEGTEn ERHALTUNGS - UND PFLANZGEBOTEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER IM SINNE DES § 9(1) 25 BBAUG LIEGT EIN DURCH DEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN DIPL.ING. WOLFGANG WALTER, CHARLOTTENSTR. 21, 66 SAARBRÜCKEN, AUFGESTELLTER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZUGRUNDE, DER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANs IST.

# Begründung zum BPI gem. § 9(8) BBauG

GEMÄSS § 9(8) BBAUG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM JUNI 1987 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

# Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR

REINES WOHNGEBIET  
(§ 3 BAUNVO)

MI

MISCHGEBIET

(§ 6 BAUNVO)

GE

GEWERBEGBIET

(§ 8 BAUNVO)

z.B. 0.8

2.1

III

O

Δ

g

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

## 3. BAUWEISE, BAULINien, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- BZW. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

# Planaufstellungsbeschuß gem. § 2(1) BBauG

DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS

AM ..... 19.3.1986 ..... BESCHLOSSEN.

DER BESCHLUß WURDE AM ..... 17.4.1986 ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

## Förmliche Bürgerbeteiligung gem. § 3(2) BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM ..... 3.8.1987 .....

BIS ..... 2.9.1987 ..... EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM ..... 23.7.1987 ..... ORTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT. DER OFFENLEGUNGSBESCHLUß ERFOLgte AM ..... 15.7.1987 .....  
DURCH DEN STADTRAT PÜTTLINGEN.

## Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB

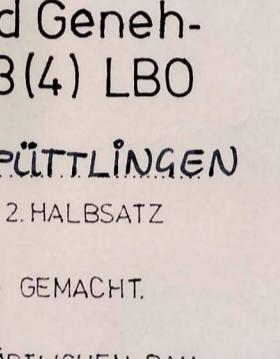
DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM ..... 7.10.1987 .....  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN  
AM ..... 7.10.1987 ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PÜTTLINGEN, DEN ..... 25. Nov. 1987 .....

DER BÜRGERMEISTER

*Müller*



## Anzeige des BPI gem. § 11(1) BauGB und Genehmigung der örtl. Bauvorschriften gem. § 113(4) LBO

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SCHREIBEN DER / ~~DES~~ STADT PÜTTLINGEN  
VOM 24.11.87 ..... AZ.: 6-61-26-37 re-KL GEMÄSS § 11(1) 2. HALBSATZ  
BAUGB ANGEZEIGT.

EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT.  
(§ 11(3) SATZ 1 BAUGB)

DIE NACH § 9(4) BAUGB IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WERDEN GEMÄSS § 113(4) LBO IN VERBINDUNG MIT ABS. 6 GE-NEHMIGT.

SAARBRÜCKEN, DEN 26.1.88, Az.: C/5-6953/87-Pr/Bo

*i.A.  
Winken  
(WURKER)*

SAARLAND

Der Minister  
für Umwelt

DER MINISTER FÜR UMWELT

Diplom-Ingenieur

## Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE  
AM 18.2.1988 .... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG  
LIEGEN SEIT DEM 22.2.1988 .... ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT. MIT DER  
BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.  
PÜTTLINGEN, DEN 1.3.1988 .....

DER BÜRGERMEISTER:

*Müller*



### 4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / VERKEHRSGRÜNFLÄCHE  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



V

### 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

UMSPANNANLAGE

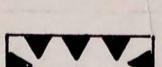
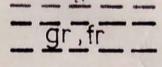
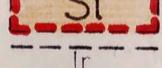


### 6. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

ELEKTRIZITÄT (OBERIRDISCH)

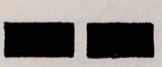
ELEKTRIZITÄT (UNTERIRDISCH)

WASSER (UNTERIRDISCH)

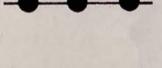


### 7. GRÜNFLÄCHEN

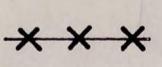
SPIELPLATZ



DAUERKLEINGÄRTEN

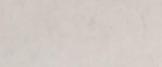


ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN

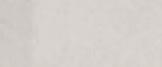


### 8. ANPFLANZEN / ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT / BINDUNG FÜR BE-PFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN



pfl



pfl

### 9. REGELUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

UMGRENZUNG VON GEBAÜDEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ

UNTERLIEGEN



D

### 10. SONSTIGE PLANZEICHEN

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE



St



Ir



gr,fr

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE  
UMWELTEINWIRKUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

HIER: MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG

HIER: BAUWEISE

### FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUERGEIET ZAHL DER VOLL-

GESCHOSSE

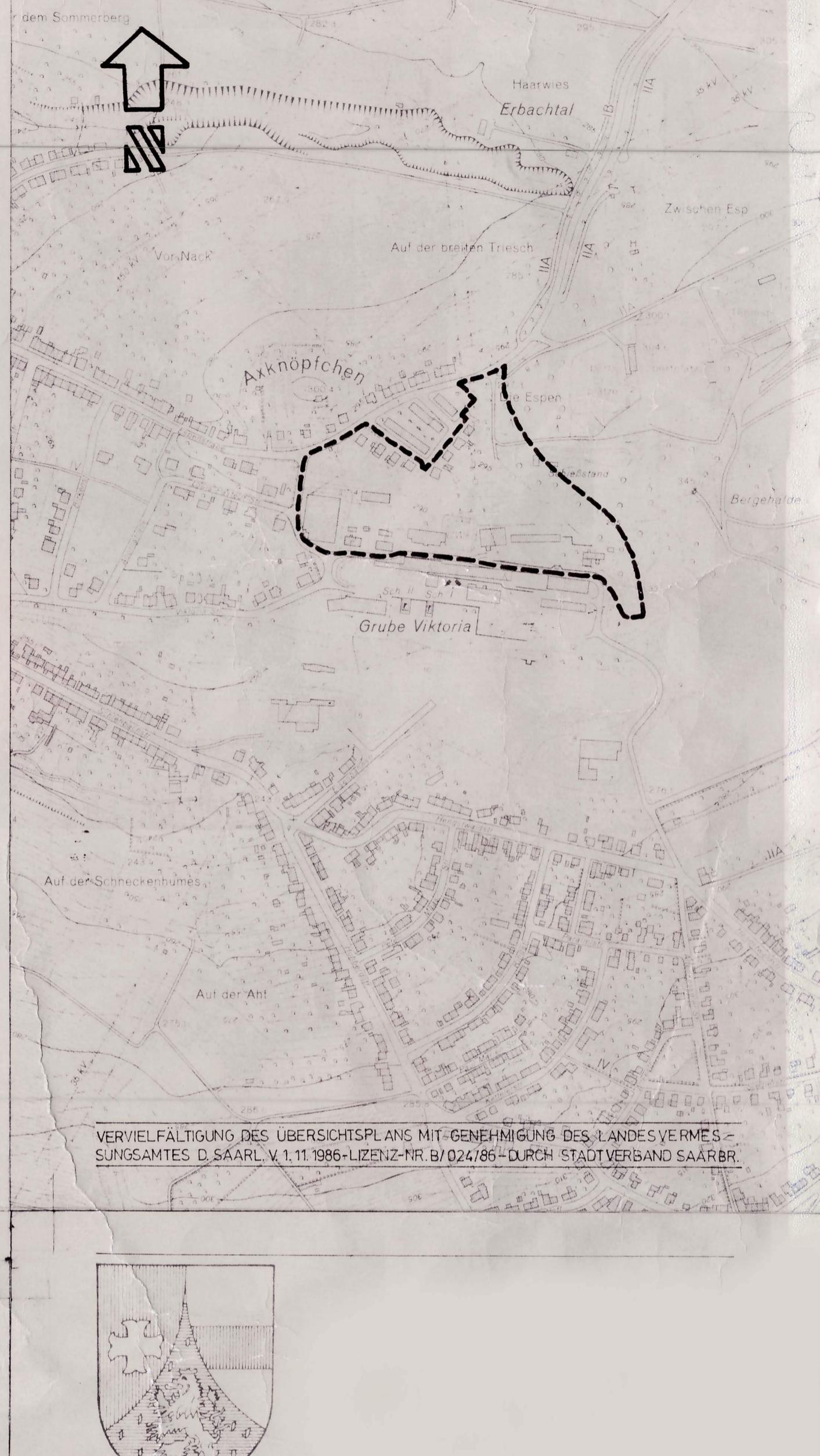
GRUNDFLÄCHEN- GESCHOSSFLÄ-

ZAHL CHENZAHL

BAUWEISE DACHFORM

# Übersichtsplan

M. 1 : 5000



## Stadt Püttlingen Stadtteil Püttlingen Bebauungsplan 'Am Viktoriaschacht'

Maßstab

1 : 500



Stadtverband  
Saarbrücken

DIE BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS ERFOLGTE IM AUFRAG DER STADT PÜTTLINGEN DURCH DIE PLANUNGSABTEILUNG DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN

SAARBRÜCKEN, IM JUNI 1987

*Delo Leer*

DELARBER, DIPLOM ING.  
LEITER DER PLANUNGSABTEILUNG

*H. Taßk*

TÄFFE, BAUDIREKTOR  
LEITER DES BAUAMTES